

1 E N T W U R F vorbehaltlich des Inkrafttretens der Grundgesetz-Änderung und Unterzeichnung  
2 der Vereinbarung

3 (Stand: 11.3.2019)

4 Verwaltungsvereinbarung

5 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

6 Die Bundesrepublik Deutschland

7 - Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

8 - nachstehend „Bund“ genannt –

9 und

10 die Länder schließen folgende Vereinbarung

## 11 **Präambel**

12 Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle  
13 Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist  
14 eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland  
15 umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung  
16 und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen  
17 arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten  
18 Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend  
19 unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und  
20 nachhaltig spürbar zu verbessern.

21 Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen  
22 Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den „DigitalPakt Schule“. Im  
23 Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c  
24 des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der  
25 Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit  
26 Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-  
27 Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse,  
28 zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die  
29 Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.

30 Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale  
31 Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016  
32 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8.  
33 Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen  
34 Strategien folgende Grundsätze ab:

35 1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das  
36 Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle  
37 Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es,

38 die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu  
39 beachten.

40 2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung  
41 der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und  
42 kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren  
43 und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

44 3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für  
45 die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn

46 a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen,  
47 insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne  
48 Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete  
49 Präsentationstechnik und Endgeräte,

50 b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung  
51 stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit  
52 und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale  
53 Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und  
54 eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit  
55 den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht  
56 ausgestattet sind,

57 c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der  
58 Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,

59 um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen  
60 Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und  
61 aufzubauen.

## 62 § 1 Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule

63 (1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für  
64 gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale  
65 Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder  
66 erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der  
67 mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).

68 (2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit  
69 und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

## 70 § 2 Zweck der Finanzhilfen

71 Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale  
72 technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene  
73 Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder  
74 und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

75 Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen  
76 nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung  
77 von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und  
78 Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und  
79 Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

### 80 § 3 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

81 (1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich  
82 Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und  
83 Installation) förderfähig:

- 84 1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf  
85 Schulgeländen, Serverlösungen;
- 86 2. schulisches WLAN;
- 87 3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel  
88 Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen,  
89 Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten  
90 pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- 91 4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst  
92 zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von  
93 Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
- 94 5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche  
95 Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- 96 6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit  
97 Ausnahme von Smartphones), wenn
  - 98 a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2  
99 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
  - 100 b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte  
101 erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule  
102 dargestellt ist und
  - 103 c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile  
104 Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des  
105 DigitalPakts Schule entweder
    - 106 aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle  
107 allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
    - 108 bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
    - 109 oder beides nicht überschreiten.

110 Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der  
111 Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die  
112 Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.  
113 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und  
114 anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt  
115 sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier  
116 Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen  
117 gemeinsame Anträge stellen.

118 (2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten  
119 und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich  
120 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,  
121 Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:

122 1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel  
123 Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen,  
124 Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden  
125 Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der  
126 Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und  
127 Interaktionsgeräte;

128 2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden  
129 Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität  
130 bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu  
131 zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

132 3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler  
133 Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

134 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und  
135 anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen  
136 Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf  
137 Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten  
138 Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
139 sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der  
140 Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt.  
141 Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter  
142 Schulentwicklungsziele dienen.

143 (3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar  
144 sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich  
145 Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration,  
146 Umsetzung und Installation) förderfähig,

147 1. die dazu beitragen, die Ziele des Digitalpakts Schule, der Strategie  
148 „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums  
149 für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz  
150 „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen oder

151           2.       eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen  
152 und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen.  
153 Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in  
154 der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung  
155 anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder  
156 sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art  
157 enthält Anlage 1 (länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche  
158 Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere  
159 Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.

160 (4)       Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und  
161 notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht.  
162 Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Beratungsleistungen externer  
163 Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende  
164 Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-  
165 Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

#### 166   **§ 4 Förderzeitraum**

167 Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem ... [einsetzen: Datum der  
168 förmlichen Unterzeichnung dieser Vereinbarung] beginnen. Eine Investitionsmaßnahme  
169 beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und  
170 Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht  
171 durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert  
172 werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene  
173 Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

#### 174   **§ 5 Programmsteuerung, Bekanntmachungen**

175 (1)       Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von  
176 Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von  
177 Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).

178 (2)       Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und  
179 landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen.  
180 Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger  
181 Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten  
182 konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das  
183 Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe  
184 über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die  
185 Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen  
186 ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

187 (3)       Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3  
188 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund  
189 (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund

190 und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die  
191 ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die  
192 ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame  
193 Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

## 194 § 6 Antragswesen

195 (1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1)  
196 bereitgestellt.

197 (2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge  
198 stellen.

199 (3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

200 1. Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten.  
201 Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.

202 2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

203 a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der  
204 Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle  
205 in den Antrag einbezogenen Schulen;

206 b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen  
207 selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen  
208 Investitionsmaßnahme handelt;

209 c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme  
210 abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von  
211 Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und

212 d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1).

213 3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3  
214 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag  
215 einbezogenen Schule:

216 a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug  
217 zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der  
218 aktuellen Internetanbindung;

219 b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung  
220 medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und

221 c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

222 4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten  
223 folgende weitere Angaben:

224 a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und

225 b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel  
226 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung  
227 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3).

228 5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3  
229 enthalten folgende weitere Angaben:

- 230 a) Ziele der Investitionsmaßnahme;  
231 b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel  
232 Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung  
233 anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und  
234 c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender  
235 Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur  
236 Verfügung zu stellen (§ 14).

### 237 § 7 Benannte Stellen, Beratung

238 (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle,  
239 die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale  
240 Infrastruktur“ bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.

241 (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die  
242 Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der  
243 Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.

244 (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber  
245 dem Bund deren Tätigkeit.

### 246 § 8 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

247 (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab  
248 Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind  
249 zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum  
250 Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

251 (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1

252 1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent  
253 eingesetzt werden,

254 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende  
255 Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.

256 (3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00

Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

257 (4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder  
258 einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen  
259 des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes.  
260 Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des  
261 Digitalpakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher  
262 Kommunen.

#### 263 § 9 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

264 Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich  
265 Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die  
266 Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

#### 267 § 10 Doppelförderung

268 (1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür  
269 einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden,  
270 insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und  
271 nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik  
272 Deutschland.

273 (2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen  
274 nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung  
275 von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

#### 276 § 11 Bewirtschaftung der Bundesmittel

277 (1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der  
278 Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der  
279 Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen  
280 benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die  
281 Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem  
282 Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5)  
283 bewilligt.



284 (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen  
285 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die  
286 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

287 (3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte  
288 des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.

289 (4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen  
290 erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines  
291 Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

292 (5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der  
293 Laufzeit des DigitalPakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen  
294 wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste  
295 auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8  
296 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.

297 (6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

298 (7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3  
299 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für  
300 diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende  
301 der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende  
302 Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund  
303 nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt,  
304 soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und  
305 Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.  
306 Dezember 2026 vollständig abzurechnen.

307 (8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche  
308 Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

## 309 **§ 12 Nachweis der Verwendung; Kontrolle**

310 (1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung  
311 und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende  
312 Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der  
313 Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten  
314 (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann  
315 der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel  
316 befasst sind (Absatz 4).

317 (2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum 15. Februar und zum 15.  
318 August eines Jahres – erstmals zum 15. Februar 2020 – je eine Übersicht über die seit der  
319 vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene  
320 Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel  
321 ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- 322 1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des  
323 amtlichen Gemeindegchlüssels,  
324 2. Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden  
325 rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und  
326 Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der  
327 Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,  
328 3. Höhe des Investitionsvolumens,  
329 4. förderfähige Kosten,  
330 5. sofern mobile Endgeräte  
331 a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa  
332 beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen  
333 Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen  
334 für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die  
335 Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen  
336 dieses Schulträgers oder  
337 b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb  
338 beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner  
339 allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,  
340 6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die  
341 Finanzierungsbeiträge Dritter,  
342 7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der  
343 Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11  
344 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.

345 (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen  
346 obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

347 (4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das  
348 Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen  
349 Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme.  
350 Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine  
351 einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

352 (5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen  
353 Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### 354 § 13 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

355 (1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden,  
356 werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der  
357 zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land  
358 erneut in Anspruch genommen werden.

359 (2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am  
360 Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem  
361 Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der  
362 Überschreitung der Quote.

363 (3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden  
364 Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur  
365 zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom  
366 Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden  
367 bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum  
368 Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

369 (4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn  
370 Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die  
371 Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht  
372 werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach  
373 Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2  
374 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der  
375 obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des  
376 Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch  
377 begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach  
378 Bekanntwerden der Tatsache.

#### 379 **§ 14 Nutzungsrechte**

380 An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den  
381 anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen  
382 Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern  
383 ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der  
384 Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende  
385 Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte  
386 allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

#### 387 **§ 15 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

388 (1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und  
389 Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.

390 (2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund  
391 aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.

392 (3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der  
393 Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender  
394 Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur  
395 gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

#### 396 **§ 16 Weitere Maßnahmen der Länder**

397 (1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der  
398 digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.

399 (2) Die Länder tragen dafür Sorge,

- 400 1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die  
401 Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis  
402 zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz  
403 benannten Kompetenzen erwerben können;
- 404 2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und  
405 Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten-  
406 Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und  
407 weiterentwickeln;
- 408 3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung  
409 (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der  
410 Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit  
411 überarbeitet oder ergänzt werden;
- 412 4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des  
413 DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz  
414 bedarfsgerecht sichergestellt ist.

415 (3) Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der

- 416 1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender  
417 Fortbildungsformate;
- 418 2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale  
419 Bildungsmedien;
- 420 3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich  
421 digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu  
422 ermöglichen und weiterzuentwickeln;
- 423 4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für  
424 Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender  
425 Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur  
426 Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen.

## 427 § 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe

428 (1) Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und  
429 Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien  
430 und Arbeitsgruppen einsetzen.

431 (2) Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine  
432 Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren.  
433 Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen,  
434 soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält.

435 (3) Die Steuerungsgruppe

- 436 1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei  
437 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest;
- 438 2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;
- 439 3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

440 Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu  
441 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen  
442 nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender  
443 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende  
444 Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.

445 (4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu  
446 länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

## 447 § 18 Berichtspflichten

448 (1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31.  
449 Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15.  
450 August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend

- 451 1. tabellarisch über
  - 452 a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1
  - 453 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
  - 454 b) Status der Investitionen (beantragt – bewilligt – abgeschlossen);
  - 455 c) Letztempfänger der Investitionen;
  - 456 d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte
  - 457 förderfähige Kosten);
  - 458 e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern,
  - 459 Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
  - 460 f) die Quote der gebundenen Mittel;
- 461 2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung
- 462 über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen
- 463 Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und
- 464 Gegenstand;
- 465 3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2
- 466 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
- 467 4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

468 Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über  
469 ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über  
470 wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt  
471 Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben,  
472 aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.

473 (2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen  
474 entsprechend deren Anforderungen.

475 (3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller  
476 geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht  
477 zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet  
478 die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt  
479 den Fortschrittsbericht.

480 (4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung  
481 der Evaluation zur Verfügung.

## 482 § 19 Evaluation

483 (1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen  
484 unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen-  
485 und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

486 (2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt  
487 Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule  
488 geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.  
489 Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge  
490 digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von  
491 der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.

492 (3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und  
493 den Evaluator.

494 (4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt,  
495 Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation  
496 übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt  
497 durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

## 498 § 20 Laufzeit, Inkrafttreten

499 (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.

500 (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in  
501 Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom [Datum  
502 der Ausfertigung].

## 503 Anlagen

504 Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

505 Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb,  
506 IT-Support (§ 6 Absatz 3)

507 **Anlage 1 – Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)**

508 Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen:

509

510 1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der  
511 Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals

512 a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von  
513 Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und  
514 Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von  
515 Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie  
516 Datenschutz und Jugendmedienschutz.

517 b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen  
518 Fortbildung.

519 2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur

520 a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen  
521 Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige  
522 Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von  
523 Lizenz- und Nutzungsfragen.

524 b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von  
525 Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).

526 c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere

527 aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der  
528 Barrierefreiheit („universal design“);

529 bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung  
530 bestehender Systeme in den Ländern;

531 cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-  
532 Angebote;

533 dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,

534 ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung  
535 bestehender Strukturen;

536 ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,

537 gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).

538 Diese Liste ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für  
539 länderübergreifende Projekte.

540 **Anlage 2 – Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung,**  
541 **Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)**

542 **Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung**

543 Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- 544  Personal des Landes  
545  Personal des Schulträgers  
546  externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)  
547  Rahmenvertrag  
548  Einzelauftrag  
549  Sonstige: \_\_\_\_\_

550

551 Finanzierung:

- 552  Personalkosten (Finanzmittel des Landes)  
553  Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)  
554  Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)  
555  Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)  
556  Sonstiges: \_\_\_\_\_

557 **Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z.B. Systemwartung und -pflege,**  
558 **Administration, Fehlerbehebung**

- 559  Personal des Schulträgers  
560  externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)  
561  Rahmenvertrag  
562  Einzelauftrag  
563  Sonstige: \_\_\_\_\_

564

565 Finanzierung:

- 566  Personalkosten (eigene IT-Angestellte)  
567  Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)  
568  Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)  
569  Investitionskosten (z.B. Austausch von Hardware)  
570  Sonstiges: \_\_\_\_\_

571 **Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme,**  
572 **Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern**

- 573  Personal des Schulträgers  
574  externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)  
575  Rahmenvertrag  
576  Einzelauftrag  
577  sonstige: \_\_\_\_\_

578

579 Finanzierung:

- 580  Personalkosten (eigene Angestellte)  
581  Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)  
582  Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)  
583  Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)  
584  Sonstiges: \_\_\_\_\_

585



Berlin, den .....

.....  
Für die Bundesrepublik Deutschland

.....  
Für das Land Baden-Württemberg

.....  
Für den Freistaat Bayern

.....  
Für das Land Berlin

.....  
Für das Land Brandenburg

.....  
Für die Freie Hansestadt Bremen

.....  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....  
Für das Land Hessen

.....  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

.....  
Für das Land Niedersachsen

.....  
Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....  
Für das Land Rheinland-Pfalz

.....  
Für das Saarland

.....  
Für den Freistaat Sachsen

.....  
Für das Land Sachsen-Anhalt

.....  
Für das Land Schleswig-Holstein

.....  
Für den Freistaat Thüringen